

Bau einer Burg im Unterengadin, 1256

Original: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; Druck: BUB 2, Nr. 911 (28. März 1256). Ausschnitt von Seiten 345–350. Übersetzung des lateinischen Originaltextes: Gian Andrea Caduff

Im Jahre des Herrn 1256, am 28. März, in der Burg Tirol, in Gegenwart der Herren Otto Burgongus von Spengenberg, Heinrich Burggraf von Lienz [?], Konrad seines Sohnes, Engelmar von Tarant, Albert und Diatus von Firmian, Friedrich de Gesizi [?], Werner Burggraf von Kortsch [?] und anderer aufgebotener Zeugen. Da haben Herr Meinhard, Graf von Görz und Tirol, und seine Gemahlin, die vornehme Gräfin von Görz und Tirol, folgende Übereinkunft getroffen und sind mit Nannes von Ramosch einig geworden, dass dieser Nannes eine Burg im Tal und Amt Engadin gründen und errichten soll, und zwar unter den folgenden, zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen: Wenn der Berg, auf dem er bauen will, Eigengut des genannten Nannes ist, dann muss er ihn dem genannten Herrn Grafen Meinhard, dessen Gemahlin und ihren Erben abgeben und ihn wiederum zur rechten Burghut empfangen, zur gleichen Bedingung, wie wenn der Berg Eigen und Besitz des genannten Herrn Grafen wäre. Wenn der Berg aber dem Grafen Meinhard von Görz und Tirol gehört, dann soll er auf ihm bauen, ihn befestigen und bewahren und sich verhalten wie ein Kastellan oder Burgsasse in der genannten Burg, er und seine Erben zu rechter Burghut. Der genannte Nannes hat auch für sich und seine Erben versprochen, für den genannten Herrn Grafen Meinhard und seine Gemahlin, die Frau Gräfin Adelheid, sowie deren Erben die genannte Burg zu betreuen, zu bewachen und offen zu halten, wann immer der genannte Herr Graf, seine Gemahlin und ihre Erben es vom genannten Nannes, seinen Erben und deren Ehegatten sowie ihren Erben anfordern und verlangen, ferner Beistand und Unterstützung ohne Befristung zu leisten in guten Treuen und ohne Hintergedanken gegen alle Leute und niemals etwas gegen sie zu unternehmen. Wenn er das aber so weder beachten noch befolgen sollte und entweder etwa gegen den Herrn Grafen Meinhard, dessen Gattin und ihre Erben von der genannten Burg aus etwas unternehmen sollte oder auch etwa gegen ihre besonderen Helfer, dann soll der genannte Nannes mitsamt seinen Erben die genannte Burg sowie namentlich alle Eigengüter und Lehen des genannten Nannes verlieren, und sie sollen ledig werden und an den genannten Herrn Grafen, seine Gemahlin und ihre Erben heimfallen ohne Widerspruch des genannten Nannes und seiner Erben. [...]

Kommentar

Die Urkunde aus dem Unterengadin zeigt uns die machtpolitische Bedeutung des hochmittelalterlichen Burgenbaus.

Für die Blütezeit des hochmittelalterlichen Burgenbaus des 13. Jahrhunderts verfügen wir über archäologische und urkundliche Quellen. Im vorliegenden Fall der Burg Ramosch gelingt es, die schriftlichen Nachrichten und die archäologischen und baulichen Befunde in Einklang zu bringen.

Nannes von Ramosch, Angehöriger einer seit dem 12. Jahrhundert im Engadin urkundlich bezeugten Ministerialenfamilie, benötigte für einen geplanten Burgenbau das Einverständnis Meinhards von Tirol, welcher Ansprüche auf die landesherrliche Gewalt im Unterengadin hatte. In der Urkunde vom 28. März 1256 kam es zu einer Vereinbarung zwischen Nannes und Meinhard. Bedingung für die Baubewilligung war allerdings, dass Nannes unter die Kontrolle des Grafen gestellt werden sollte. Da die Eigentumsverhältnisse des in Frage kommenden Hügels unklar waren, wurde in der Urkunde festgehalten, dass Nannes, falls der

Hügel wirklich ihm selbst als Eigen gehöre, diesen dem Grafen übertragen müsse, um ihn danach als Lehen erhalten zu können. Damit sollte Nannes in gräfliche Abhängigkeit gebracht werden. Die tirolischen Grafen hätten dadurch ihre Territorialherrschaft über das Unterengadin stärken können.

Diese Bestrebungen waren wohl gegen den Bischof und dessen grundherrschaftliche Präsenz gerichtet. Die Urkunde stellt somit eine wichtige Quelle dar für die Konfliktsituation zwischen landesherrlicher Gewalt (Graf von Tirol) und grundherrlichen Interessen (Bischof). Die hier getroffene Vereinbarung wurde nicht umgesetzt; die Burg wurde nicht gebaut. Nannes liess sein Bauvorhaben fallen und konzentrierte sich – wohl mit bischöflicher Unterstützung – auf den Ausbau der bereits bestehenden Burg Ramosch-Tschanüff. Die erhaltenen Ruinen dieser Burg verraten mehrere Bauphasen, von denen erst die zweite in die Zeit um 1260 passt.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Werner Meyer in Band 2. (Kurzfassung)

Clavadetscher, Otto Paul und Meyer, Werner: Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984.

Meyer-Marthaler, Elisabeth: Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, in: JHGG 70, 1940, 41–235.